

Anwendungshinweise

Diese Orientierungshilfe ist im Rahmen einer Arbeitsgruppe des KIWA-Qualitätszirkels, die sich aus Mitgliedern des Forums Pflegegesellschaft und dem KIWA-Beirat zusammensetzt, entstanden. Der Abschluss einer Leistungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung (LV) spielt eine wesentliche Rolle, um allen älteren Menschen mit Betreuungs- oder Pflegebedarf das Leben in ambulant betreuten Wohn- und Hausgemeinschaften zu ermöglichen.

Diese Orientierungshilfe dient den Leistungserbringern aus Schleswig-Holstein als kommentierte Vorlage zum Abschluss einer LV mit dem Sozialhilfeträger als Kostenträger. Die LV regelt dabei die Alltagsbetreuung in ambulant begleiteten Wohn- und Hausgemeinschaften, die in den Leistungen der Pflegeversicherung nicht enthalten sind.

Die LV basiert auf der Konzeption des Betreuungsangebots. Daher ist bei der Erstellung des Angebots zu beachten, dass sich die Besonderheiten der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft widerspiegeln.

Die gesondert abzuschließende Vergütungsvereinbarung bezieht sich regelmäßig auf die LV. Sämtliche vergütungsrelevanten Positionen sind daher zu benennen. Die Hinweise in den Kästen geben hilfreiche Erläuterungen und weisen darauf hin, wo ggf. zu ergänzen ist.

Um die Weiterentwicklung und Fortschreibung der Orientierungshilfe sicherzustellen, sind wir über Rückmeldungen zu Ihren Erfahrungen dankbar.

Für Rückfragen steht Ihnen KIWA telefonisch unter 0431/988-5463 oder per Mail mit kiwa-team@gmx.de zur Verfügung.

Orientierungshilfe zum Abschluss einer

Leistungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII für die Alltagsbetreuung in der ambulant betreuten Wohn- bzw. Hausgemeinschaft „Name“ für Menschen mit Pflege- und/ oder Betreuungsbedarf

zwischen

Kreis/ kreisfreie Stadt

Bereich/ Fachdienst

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

(nachstehend „Sozialhilfeträger“ genannt)

und dem

Pflegedienst/ Betreuungsdienst Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

(nachstehend „Leistungserbringer“ genannt)

§ 1 Grundlagen

Die Leistungsberechtigten leben selbstständig in ihrer Wohnung und bilden gemeinsam mit den anderen Mietern eine Wohn- bzw. Hausgemeinschaft. Die Mietergemeinschaft beauftragt den Leistungserbringer mit der Durchführung ambulanter Alltagsbetreuung in der Wohn-bzw. Hausgemeinschaft (Betreuungsleistungen).

Intensität und Dauer der zu erbringenden Betreuungsleistungen richten sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf. Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Betreuungsleistungen werden ergänzend zu pflegerischen, behandlungspflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen erbracht, für die im Einzelfall ein Leistungsanspruch gemäß §§ 37 SGB V, 36 ff, 123 und 124 SGB XI bzw. gemäß §§ 61 ff SGB XII besteht, erbracht.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind daher insbesondere:

- das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung
- das Konzept vom ...

§ 2 Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt als Leistungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff SGB XII die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung zwischen dem Anbieter ambulanter Betreuungsleistungen und dem zuständigen Sozialhilfeträger hinsichtlich Art und Ziel der Leistungen sowie deren Inhalt, Umfang und Qualität, den zu betreuenden Personenkreis, die Qualifikation des Personals sowie die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung des Betreuungsdienstes.

Darüber hinaus enthält die Vereinbarung als Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 Abs. 3, 76 Abs. 3 SGB XII Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Betreuungsleistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Eine Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 Abs. 3, 76 Abs. 3 SGB XII wird zwischen den Vertragsparteien separat abgeschlossen.

§ 3 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an...

Anmerkungen zur Definition des Personenkreises

- die Zielgruppe ergibt sich aus der Konzeption des Leistungserbringers.
- wichtig: Pflege-/Betreuungsbedarf muss aus der Beschreibung der Zielgruppe hervor gehen.
- Beispiel: Wohn-/Hausgemeinschaft für Menschen mit Demenz
 - dementielle Erkrankung
 - erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI
 - Unterstützung in der Lebensführung
 - Pflegestufe I,II oder III
 - etc.

§ 4 Ziel der Leistungen

In der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft werden laut Konzept ... Stunden Betreuungsleistungen für Menschen mit Betreuungs- und/ oder Pflegebedarf angeboten, um der Mietergemeinschaft eine weitest gehende Selbstständigkeit in der eigenen Häuslichkeit unter Berücksichtigung der im Einzelfall erforderlichen Alltagshilfen zu ermöglichen. Diese Betreuungsleistungen sind vor allem auf die Förderung der Selbstständigkeit, der Haushaltsführung und sowie auf die Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags ausgerichtet. Hierdurch wird erreicht, dass individuelle Kompetenzen erhalten oder zurückgewonnen werden können, die gewohnte Lebensgestaltung durch personenzentrierte Tag- und Nachtbetreuung wiederhergestellt werden kann sowie zunehmende Pflegebedürftigkeit vermieden oder hinausgezögert werden kann.

Individuelle Leistungsansprüche des SGB V, wie zum Beispiel häusliche Krankenpflege gem. § 37 SGB V, individuelle Pflege- und Betreuungsleistungen gem. §§ 36, 123 und 124 SGB XI sowie Entlastungsangebote gemäß § 45 b SGB XI sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Ebenso findet diese Vereinbarung keine Anwendung auf im Einzelfall erforderliche, auch ergänzende, Pflegesachleistungen gem. § 61 SGB XII.

Zeitlicher Umfang der Betreuung:

- laut Konzept, kann bis zu 24 h betragen
- zeitlicher Umfang richtet sich nach dem zu betreuenden Personenkreis

§ 5 Inhalt, Art und Umfang der Leistungen

5.1 Inhalt der Leistungen

Der Inhalt ambulanter Betreuungsleistungen richtet sich nach den s.g. anderen Verrichtungen gem. § 61 Abs. 1 Satz 2, SGB XII. Sie beziehen sich auf die Bereiche Milieu, Umwelt, soziale Beziehungen, Gesundheit, Privatheit, Tagesgestaltung und Sicherheit sowie sich daraus ergebenden notwendigen Aufgaben.

Die Leistungsberechtigten werden bei der Aufrechterhaltung ihrer Selbstbestimmtheit und Selbstständigkeit unterstützt.

§ 5.2 Art der Leistungen

Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Alltagshandlungen, die die Anleitung und Unterstützung der Leistungserbringer sicherstellt.

Ambulant erbrachte Betreuungsleistungen sind Hilfen für andere Verrichtungen gem. § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, diese umfassen:

1. Anleitung,
2. Hilfestellung,
3. gemeinsame Planung,
4. gemeinsame Durchführung bei der Gestaltung und Bewältigung des Alltags.

Diese Verrichtungen sind als ergänzende Betreuungsleistungen zu verstehen und sind nicht gewöhnlich und wiederkehrend i.S.d. § 61 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 SGB XII.

Die Betreuungsleistungen gehen vom individuellen Betreuungsbedarf des Leistungsberechtigten aus. Diese Leistungen können in Einzel- und Gruppenangeboten erbracht werden.

- Leistungsbeschreibung laut Konzept
 - Unterstützung im lebenspraktischen Bereich:
Ernährung, Hauswirtschaft und Hygiene, Gesundheit, Umgang mit Geld, Korrespondenz, Mobilität, z.B.
 - Planung der Mahlzeiten der LeistungsempfängerInnen
 - Planung oder Organisation der Reinigung der Zimmer der LeistungsempfängerInnen
 - Planung oder Organisation der Reinigung der persönlichen Wäsche/ Kleidung der LeistungsempfängerInnen
 - Unterstützung und Beratung bei der Gestaltung des persönlichen Wohnumfeldes
 - Vereinbarung und Organisation von Terminen
 - Begleitung zu ärztlichen Besuchen (Wirtschaftlichkeit beachten, Angehörige einbinden)
 - Tagesgestaltung:
Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung sowie Aufnahme, Unterhaltung und Pflege persönlicher Beziehungen
 - Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen innerhalb und außerhalb des eigenen Lebensbereiches
 - Individuelle und gruppenbezogene Förderung von Interessen und Neigungen in Form von Anregung, Anleitung und Beschäftigung
 - Erarbeitung und Unterstützung der individuellen Tages- und Wochenstruktur
 - Freizeitangebote und –aktivitäten, die einen biographischen Bezug zum bisherigen Lebensstil und –rhythmus haben
 - Hilfen in unvorhersehbaren Situationen (z.B. Hilfe in Notfällen, Krisen)

Ebenfalls zu dem Leistungsinhalt zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- individuelle Betreuungsplanung sowie die Dokumentation der Leistungen, ferner im Einzelfall Koordination pflege-betreuungsplanerischer Bedarfe/ Leistungen mit dem verantwortlichen Pflegedienst als Bestandteil eines übergreifenden Fallmanagements der Betreuungsplanung,
- Abstimmung mit den Angehörigen über Inhalte der Betreuung und Einbindung in den Betreuungsprozess,
- Teambesprechungen, Dienstgespräche, fachspezifische Fortbildung und weitere Regieleistungen

Zu den weiteren Tätigkeiten, die zur Organisation des Dienstes und der Abläufe sowie zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind, gehören u.a.:

- Leitung des Dienstes,
- Verwaltung (Personal- und Finanzbuchhaltung)
- Organisation (Dienstplanung, Dienstgespräche)
- Dokumentation
- Qualitätssicherung
- ggf. Koordinierung des Angehörigenbeirats
- Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen
- Einbezug des Ehrenamts
- Brandschutzübungen

§ 5.3 Umfang der Leistungen

Das Betreuungsangebot besteht an ... Tagen in der Woche und wird durch geeignetes Personal erbracht.

Umfang der Leistungen:

- laut Konzept
- Umfang richtet sich nach dem zu betreuenden Personenkreis
- der Umfang des erforderlichen Personals wird unter § 7.4 definiert

§ 6. Qualität der Leistungen

Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Die Qualität der Leistungen, ihre Sicherstellung und ihre Weiterentwicklung ergeben sich aus § 6 LRV-SH und beinhalten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

§ 6.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität definiert die räumliche und sächliche Ausstattung der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

Vereinbarte räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (insbesondere Standort(e), Büroräume):

- Der Sitz des Betreuungsdienstes ist (*Adresse einfügen*)
Hier befindet sich der Sitz der Leitung und der Verwaltung.
- Standort der Haus- und Wohngemeinschaft ist:
(*Adresse mit Anzahl der Zimmer/ Wohnungen und gegebenenfalls Räumen des Betreuungsdienstes einfügen*)

Standorte/ Büroräume/ sächliche Ausstattung:

- Sitz des Betreuungsdienstes muss nicht Sitz der Geschäftsführung sein
- Rechtsträger des Betreuungsdienstes ist im Deckblatt benannt
- ggf. weitere Büroräume, die für die Erbringung der Betreuungsleistungen erforderlich sind
- optional: Für die Leistungserbringung wird folgendes Kfz eingesetzt:
(Fahrzeugtyp einfügen)

Zur räumlichen und sächlichen Ausstattung gehören alle in Ziffer 3.4.4. der AVV-SH genannten beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Über die räumliche und sächliche Ausstattung sind im Rahmen der beschriebenen Strukturqualität unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungen Übereinkünfte in der Vergütungsvereinbarung zu treffen.

Der Leistungserbringer arbeitet nachweislich mit der Mieter- und Auftragbergemeinschaft und anderen von den Leistungsberechtigten in ihr Leben involvierten Personen oder Organisationen zusammen und vernetzt sich im regionalen System.

Vernetzung im regionalen System gemäß Konzeption. Dabei u.a.:

- Aktive Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen
- Kooperation mit regionalen Trägern von Hilfeangeboten (z.B. Selbsthilfegruppen, Vereine)
- Kooperation mit Leistungsträgern
- Kooperation mit Institutionen

§ 6.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf alle Maßnahmen, die den Betreuungsprozess (siehe Konzept) beurteilen. Insbesondere stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Hilfen individuell, auf den Einzelfall bezogen, unter Mitwirkung von Angehörigen und/ oder BetreuerInnen geplant werden (Betreuungsdokumentation, Checklisten, Protokolle etc.).

Eine Rückkopplung mit dem verantwortlichen Pflegedienst ist dabei von besonderer Bedeutung. Personenbezogene Ziele und Umfang der Pflege- und Betreuungsplanung sind in Kooperation mit dem ambulanten Pflegedienst beschrieben.

§ 6.3 Ergebnisqualität

Der Dienstleister hat die fachliche Verantwortung für die Dokumentation des Betreuungsprozesses. Der Gruppenprozess findet eine besondere Berücksichtigung.

Der Leistungserbringer überprüft regelmäßig die Ergebnisse des Prozesses anhand festgelegter Ziele. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und dem/der Leistungsberechtigten sowie der betreuenden Person zu erörtern und in der Dokumentation des Betreuungsprozesses festzuhalten.

Weitere Anforderung an die Ergebnisqualität:

- Die Ergebnisse der Überprüfung der Qualität werden mit der Auftragbergemeinschaft besprochen und ggf. veröffentlicht.

§ 7. Personelle Ausstattung

Der Leistungserbringer hat zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignetes Personal in vereinbartem Umfang vorzuhalten (siehe § 7.2)

Einzusetzen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine den vereinbarten Leistungen gerecht werdende Durchführung bieten. Die Mitarbeitenden sollen darüber hinaus in der Lage sein, in Krisensituationen verständnisvoll, einfühlsam und vermittelnd eingreifen zu können. Sie sind weiterhin angehalten, sich nachweislich regelmäßig mit fachspezifischen Themen und Erste Hilfe fortzubilden.

Der Leistungserbringer arbeitet die Mitarbeitenden in der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft nachweislich ein und plant deren Fortbildungen im Voraus.

Anforderungen an die personelle Ausstattung:

- Die personelle Ausstattung muss die Herausforderungen in der Betreuung des Personenkreises abbilden
- Ggf. Konkretisierung laut Konzept

§ 7.1 Personalstruktur

Der ambulante Betreuungsdienst arbeitet mit einem kontinuierlichen Team in der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft. Basierend auf dem Konzept, sind alle MitarbeiterInnen in der Lage, eine wertschätzende Beziehung zu gestalten. Das Team besteht aus geeigneten ...

Anforderungen an die Personalstruktur:

- ergeben sich aus dem Konzept
- Angaben zur Personalstruktur (z.B. Präsenz- und Fachkräfte)
- Beschreibung der Funktionen: welche Berufsbilder/Qualifikationen sind dies?
- Ggf. Einsatz einer verantwortlichen Teamleitung (vergütungsrelevant)
- Bei Bedarf gerontopsychiatrische Fachkraft
- Angaben zur Mitwirkung von Ehrenamt (§ 12 Abs. 4 Ziff. 4 SbStG)
- **Beispiel:** Geeignete Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind ausgebildete Alten-, Krankenpflege- oder HauswirtschaftsmitarbeiterInnen. Geeignete Präsenzkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind MitarbeiterInnen mit pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Grundqualifikationen und persönlicher Eignung.

§ 7.2 Personalumfang

Der Personalumfang ist so zu bemessen, dass die beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden können.

Stellenumfang/ Personaleinsatz für ... Mieter in der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft

Funktion

Stellenumfang in Vollzeit

Leitung

Tägliche Präsenz

Nächtliche Präsenz

Steuerung/ Verwaltung

§ 8 Leistungsgerechte Vergütung

Das leistungsgerechte Entgelt wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der AVV-SH in der geltenden Fassung zum LRV-SH gem. § 77

Abs. 2 SGB XII festgelegt. Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist der abgestimmte Personalplan gemäß § 7.2.

§ 9 Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität

Die Bestimmungen zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäß §§ 15 und 16 des LRV-SH i.V. mit den Ziffern 9 und 10 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es besteht Einvernehmen, dass der Leistungsträger die Prüfungen selbst vornehmen kann (s. Ziffer 9.2 AVV-SH).

§ 10 Datenschutz

Der Leistungsanbieter und der Sozialhilfeträger verpflichten sich, den Schutz der personenbezogenen Daten (Sozialdaten- SGB X, 2. Kapitel) sicherzustellen.

Hinsichtlich der leistungsberechtigten Personen unterliegen die Vertragspartner der Schweigepflicht, ausgenommen sind hiervon Angaben gegenüber dem leistungspflichtigen Sozialhilfeträger, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Vertragspartner haben ihre MitarbeiterInnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

Schweigepflicht kann sich zudem auf den Leistungsberechtigten und sein Umfeld beziehen

Die Vertragspartner sowie die beim Leistungserbringer Beschäftigten sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes auch über das Ende des Vertrags-/ Beschäftigungsverhältnisses hinaus zu beachten, insbesondere die ihm/ihnen im Rahmen der Durchführung seiner/ ihrer Aufgaben bekannt werdenden personenbezogenen Daten geheim zu halten. Entsprechende schriftliche Erklärungen hat der Leistungserbringer von seinen Beschäftigten abzuverlangen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt am in Kraft und gilt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, sofern nicht eine Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/ oder des LRV, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreift, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht (salvatorische Klausel)

Stadt, den

Stadt, den

Sozialhilfeträger

Leistungserbringer